



0241.42

21.10.2021

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**

am 15.11.2021

TOP 8.

öffentlich

DSNR.: SR 155/2021

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 07.12.1999 in der Fassung vom 25.10.2018

Anlage/n: Änderungssatzung BGS-EWS vom 16.11.2021

Sachbericht:

Die Abstufung der Beitragssätze in der bisherigen Form ist nicht mehr zulässig. Bislang wurden für die Einleitung von ungeklärtem Schmutzwasser mit und ohne Niederschlagswasser unterschiedliche Beitragssätze herangezogen:

Einleitungsmöglichkeit von ungeklärtem Schmutzwasser und Niederschlagswasser	
pro m ³ Grundstücksfläche	1,53 €
pro m ³ Geschossfläche	10,23 €

Einleitungsmöglichkeit von ungeklärtem Schmutzwasser ohne Niederschlagswasser	
pro m ³ Grundstücksfläche	1,23 €
pro m ³ Geschossfläche	8,18 €

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird zukünftig ein Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. In Abstimmung mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband muss unsere Satzung entsprechend geändert werden. Diese Regelung in § 6 entspricht auch der aktuell gültigen Mustersatzung des Bayerischen Staatsministerium des Innern.

Die Neukalkulation der Beiträge wurde ebenso bereits in Auftrag geben. Eine Durchführung des Auftrags durch den BKPV ist im Jahr 2022 zu erwarten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erlässt folgende Änderungssatzung:

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung vom 07.12.1999 in der Fassung vom
25.10.2018**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Weißenhorn folgende Satzung.

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,53 €
b) pro m² Geschossfläche 10,23 €

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenhorn, den 16.11.2021

Dr. Wolfgang Fendt
Erster Bürgermeister

Lilia Stroh

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Andreas Palige

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input checked="" type="checkbox"/> keine Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		<input type="checkbox"/> eingestellt <input type="checkbox"/> und noch keine Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung vom 07.12.1999 in der Fassung vom
25.10.2018**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Weißenhorn folgende Satzung.

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,53 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 10,23 € |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenhorn, den 16.11.2021

Dr. Wolfgang Fendt
Erster Bürgermeister